

IM GESCHÄFT-VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (IG-LW-03.2)

1. In der Versicherung gegen Leitungswasserschäden gelten die in der Besonderen Bedingung 5.3 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-03.2) dafür angeführten Punkte.

2. Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Versicherung von Gebäuden / Betriebseinrichtung / Vorräten gegen Leitungswasserschäden

2.1. Nur bei der Leitungswasserschadenversicherung von Gebäuden

gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1.1. WASSERZULEITUNGSRÖHRE INNERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

In Abänderung des Art. 2 (3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von angeschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In Erweiterung des Art. 8.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 6 m Rohr eingeschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

2.1.2. FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SPRINKLER-, SOLARANLAGE:

Schäden am oder durch

- das Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,

- eine wasserführende Solaranlage,

- das bestimmungswidrige Auslösen einer Sprinkleranlage

deren Vorhandensein bei Vertragsabschluß nicht angezeigt worden ist, gelten mitversichert. Es wird jedoch je Schadenfall ein Selbstbehalt von 20%, mind. EUR 300,00 in Abzug gebracht.

3. Nur bei Versicherung der Betriebseinrichtung gegen Leitungswasserschäden

gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1. AQUARIUM

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 l mitversichert.

3.2. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. sind in den Behältnissen und bis zu für das einzelne Behältnis in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Ein Betrag von maximal EUR 500,00 ist dabei auch mitversichert, wenn er in unversperrten Registrierkassen aufbewahrt wurde.